



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. Juli 2021

Nummer 26

Inhalt

144	Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Nord – „Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré)“ – vom 1. Juli 2021	Seite 208
Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen		
145	Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum (Wohnraumschutzsatzung) vom 30. Juni 2021	Seite 211
146	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2013 vom 30. Juni 2021	Seite 211
147	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2015 vom 30. Juni 2021	Seite 211
148	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2016 vom 30. Juni 2021	Seite 211
149	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2017 vom 30. Juni 2021	Seite 211
150	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2013 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021	Seite 212
151	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2014 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021	Seite 212
152	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2015 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021	Seite 212
153	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2016 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021	Seite 212
154	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2017 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021	Seite 212
155	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2018 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021	Seite 213
156	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2019 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021	Seite 213
157	Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2020 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021	Seite 213
158	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 213
159	Jahresabschluss 2020 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH	Seite 213
160	Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2020	Seite 213

144 Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Nord

– *“Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré)” – vom 1. Juli 2021*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Nord – Arbeitstitel: „Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré) in Köln-Altstadt/Nord – vom 11.07.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 17.07.2019) für das Gebiet zwischen den Straßen am Hof, Unter Goldschmied, Große Budengasse, der östlichen Grenze des Flurstücks 1200, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1271, der südlichen Grenze der Flurstücke 1157 und 1037, Unter Goldschmied, Laurenzplatz, Salomons-gasse, Marspfortengasse und Sporengasse, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 17.07.2022.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögens-nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädi-gung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Män-geln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungs-planes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer

Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

- „(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

- (3)
„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

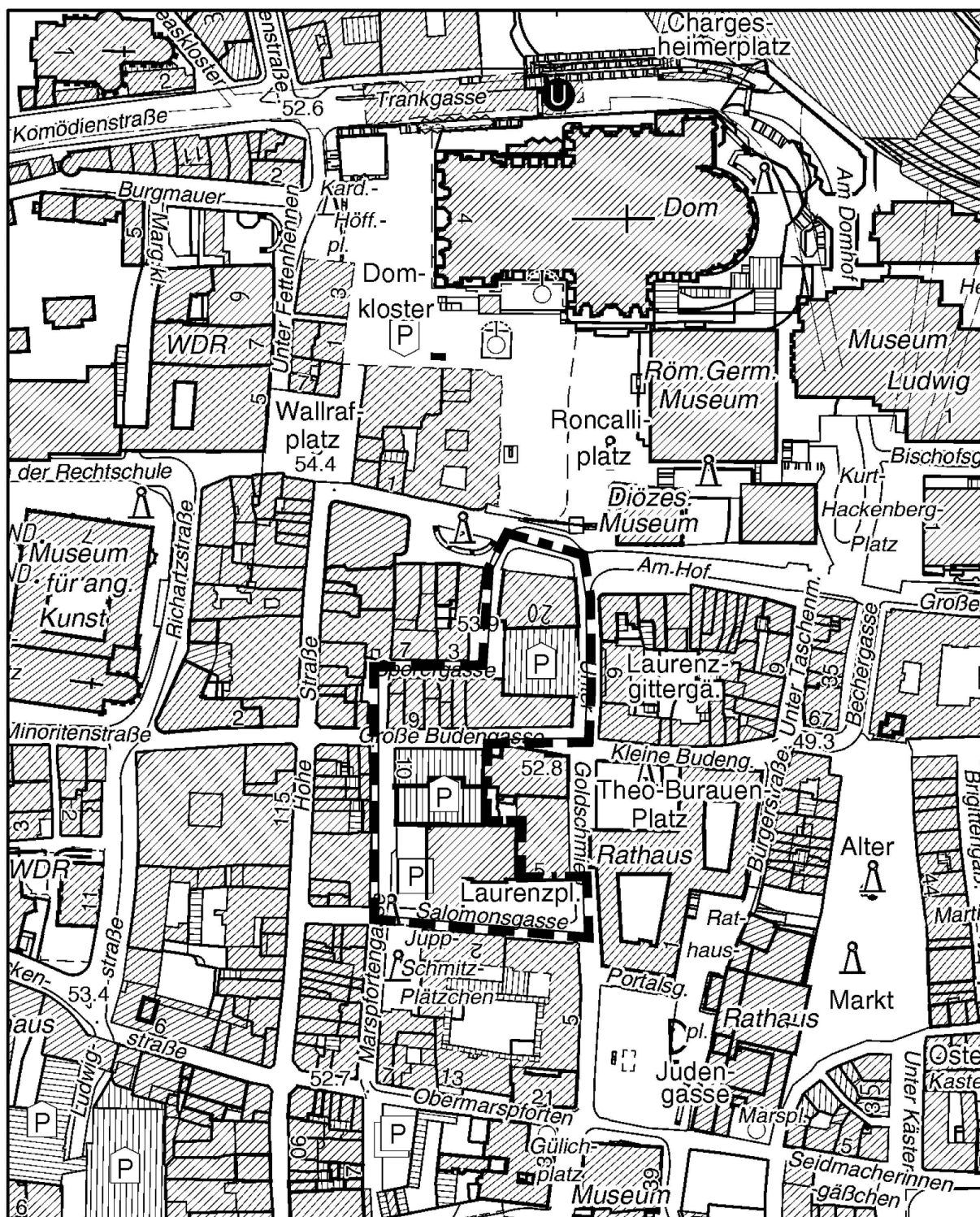
Köln, den 1. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Verlängerung der
Veränderungssperre in Köln-Altstadt/Nord
Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré)



Maßstab 1 : 2 500



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

145 Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum (Wohnraumschutzsatzung) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 30.06.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.06.30_0143-01_wohnraumschutzsatzung_vom_30.06.2021.pdf

146 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2013 vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0145-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfs_2013.pdf

147 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2015 vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0146-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfs_2015.pdf

148 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2016 vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0147-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfs_2016.pdf

149 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2017 vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0148-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfs_2017.pdf

150 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2013 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0149-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfgs_2013.pdf

151 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2014 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0150-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfgs_2014.pdf

152 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2015 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0151-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfgs_2015.pdf

153 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2016 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0152-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfgs_2016.pdf

154 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2017 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0153-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfgs_2017.pdf

155 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2018 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0154-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfgs_2018.pdf

156 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2019 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0155-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfgs_2019.pdf

157 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2020 (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 30. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.02_0156-01_rueckwirkende_satzungsaenderung_abfgs_2020.pdf

158 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 05.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.05_0157-01_bekanntmachung_umlegungsausschusses.pdf

159 Jahresabschluss 2020 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH

Öffentliche Bekanntmachung vom 30.06.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.06.30_0141-01_ja2020_koelner_seilbahn-gesellschaft_mbh.pdf

160 Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2020

Öffentliche Bekanntmachung vom 30.06.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.06.30_0142-01_ja2020_westigo_gmbh_eisenbahnverkehrsunternehmen.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.